

Aussteller
 STELP e.V.
 Johannesstraße 35
 70176 Stuttgart

STELP
 SUPPORTER ON SITE

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden

Kleine Papeterie
 Sarah Gilgien
 Im Lerchenrain 2
 70199 Stuttgart

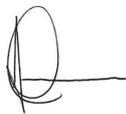
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
1.128,80 EURO	eintausendeinhundertachtundzwanzig EURO achtzig Cent	07.04.2022

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. ja nein

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Stuttgart Körperschaften, StNr. 99059/32295, mit Bescheid vom 04.12.2019 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige Zwecke. Außerdem fördern wir folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke und zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke verwendet wird.

Stuttgart, den 28.06.2022



Serkan Eren
 1. Vorsitzender



Linda Weiss
 Schatzmeisterin

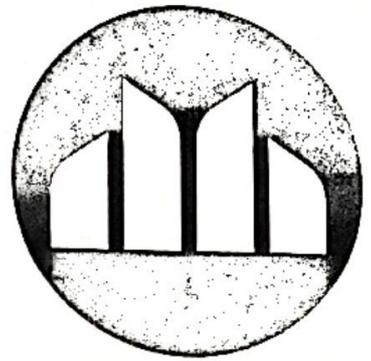
Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Die Zuwendungsbestätigung wurde maschinell erstellt. In seinem Schreiben vom 08.02.2017 hat das Finanzamt Stuttgart-Körperschaften die ordnungsgemäße Anzeige der Voraussetzung für die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß Abschnitt 10b.1 (4) EStR bestätigt.

ARTHELPS gGmbH
SEESTRASSE 13-2
71287 WEISSACH
DEUTSCHLAND



Kleine Papeterie
Sarah Gilgien
Im Lerchenrain 2
70199 Stuttgart

ARTHELPS gGMBH
Spendenkonto:

Bank: BW | Bank
Kontonummer: 282 236 5
BLZ: 600 501 01
IBAN: DE81600501010002822365
BIC/Swift Code: SOLADEST600

Steuer-Nr: 70054/05796
HRB: 748136 Amtsgericht Stuttgart

Seestrasse 13/2
71287 Weissach

Tel: +49(0)711 50473770
Email: info@arthelps.de
Internet: www.arthelps.de

Bestätigung

Lfd.Nr: 2022.10035

Über Geldzuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften,
Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name, Vorname des Zuwendenden Kleine Papeterie Sarah Gilgien	Straße Im Lerchenrain 2	PLZ, Ort 70199 Stuttgart
Betrag der Zuwendung EURO 1.128,80	in Buchstaben eintauseneinhundertachtundzwanzig 80/100	Datum 07.04.2022

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung von mildtätigen und kirchlichen Zwecken und Förderung der Kunst und Kultur nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Leonberg, Steuer-Nr. 70054/05753 vom 06.10.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen o.ä., ausgestellt wurden und werden.

Weissach, 12.05.2022	ARTHELPS gGmbH Yasemin Lupo (Geschäftsführerin)
----------------------	---

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).